

Beschluss des ZPA vom 04.10.2006 zur Organisation des Praxissemesters

I. Zwangsweise Verschiebung des Praxissemesters:

Die Voraussetzungen, wann ein Studierender nicht ins Praxissemester darf, das heißt eine Verschiebung des Praxissemesters zwingend notwendig ist, hängen vom jeweiligen Studiengang ab:

1.) In den Bachelor-Studiengängen

Nach § 7 Abs. 11 StuPO 2006 kann das praktische Studiensemester nur begonnen werden, wenn zu Beginn des davor liegenden Semesters alle Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studiensemesters erbracht sind.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung: Ein Studierender, der sich derzeit im dritten Semester Bachelor Wirtschaftsrecht (LLB) befindet und sein Praxissemester im WS07/08 regulär antreten will, muss zu Beginn des SS07 alle Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters erbracht haben. Fällt er bei einer geschobenen Klausur am Ende des dritten Semesters durch, muss er das Praxissemester zwingend verschieben, da er die Voraussetzungen von § 7 Abs. 11 StuPO nicht mehr erfüllen kann. Er müsste zu Beginn des vierten Semesters alle Prüfungsleistungen der ersten beiden Studiensemester erbracht haben, hat aber noch den Zweitversuch der geschobenen Klausur offen.

Die Verschiebung des Praxissemesters wird also häufig auch dann erforderlich, wenn (noch) keine Studienzeitverlängerung notwendig ist. Die Mitteilung der Zwangsverschiebung mit der Gewährung der Studienzeitverlängerung ist daher nicht praktikabel. Deshalb wird in diesen Fällen, wie bisher auch, ein separates Anschreiben durch das Studentensekretariat erfolgen.

2.) In den Diplomstudiengängen

Hier gibt es keine einheitliche Regelung, es kommt zusätzlich auf die jeweilige Fachrichtung an:

a) In den gestalterischen Diplomstudiengängen:

Nach § 54 Abs. 10 S. 1 StuPO 2006 soll das praktische Studiensemester nur begonnen werden, wenn zuvor das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen wurde.

In dieser Konstellation ist eine zwingende Verschiebung für die Fälle denkbar, in denen noch nicht alle Prüfungsleistungen des Grundstudiums erbracht wurden und das Praktikantenamt der Fakultät Gestaltung im konkreten Einzelfall keine Abweichung von der Soll-Vorschrift für notwendig erachtet.

b) In den betriebswirtschaftlichen Diplomstudiengängen:

Gemäß § 54 Abs. 10 S. 2 StuPO 2006 kann in das zweite praktische Studiensemester nur gehen, wer zu Beginn des vor diesem Semester liegenden Studiensemesters alle Prüfungsleistungen des zweiten und dritten Studiensemesters erfolgreich erbracht hat.

Diese Regelung entspricht im Grunde der oben bereits dargestellten Regelung in den Bachelor-Studiengängen. Aufgrund des längeren Diplomstu-

diums ist lediglich die Semesterzahl um eins erhöht, da hier zwei Praxissemester absolviert werden und das zweite in der Regel im 7. Semester liegt. In diesen Fällen tritt die Zwangsverschiebung immer in Verbindung mit einer Studienzeitverlängerung auf, daher ist keine separate Information notwendig. Es verbleibt somit bei der bisherigen Praxis: Mitteilung der Zwangsverschiebung mit der Gewährung einer Studienzeitverlängerung im 6. Semester (für Studienleistungen des 2. bzw. 3. Semesters).

c) Im Diplomstudiengang Wirtschaftsrecht:

Gemäß § 54 Abs. 10 S. 3 StuPO 2006 kann in das zweite praktische Studiensemester nur gehen, wer alle Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studiensemesters erfolgreich erbracht hat.

Da diese Übergangsvorschrift im Wintersemester 2006/07 letztmalig angewendet werden wird, bedarf es hier keiner weiteren Erläuterung.

d) In den Ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiengängen:

Hier enthält § 54 Abs. 10 S. 4 und 5 StuPO eine eindeutige Regelung. Demnach kann in das zweite praktische Studiensemester (sechstes Semester) nur gehen, wer nach dem vierten Semester höchstens noch vier Prüfungsleistungen des Grundstudiums nicht erbracht hat. Studierende, die nach dem vierten Semester noch mehr als vier Prüfungsleistungen des Grundstudiums nicht erbracht haben, müssen das zweite praktische Studiensemester im siebten Semester erbringen.

Die Regelung entspricht vom Grundsatz her auch der oben bereits dargestellten Regelung in den Bachelor-Studiengängen. Eine zwangsweise Verschiebung ist für diejenigen Studierenden erforderlich, welche zu Beginn des fünften Semesters noch mehr als vier offene Prüfungsleistungen aus dem Grundstudium haben.

In diesen Fällen erfolgen Zwangsverschiebungen nur teilweise in Verbindung mit Studienzeitverlängerungen, daher erfolgt ein separates Schreiben zu Beginn des 5. Semesters durch das Studentensekretariat.

II. Verschiebung des Praxissemesters auf Wunsch des/der Studierenden:

Eine Verschiebung des Praxissemesters in ein späteres (oder evtl. früheres) Semester ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Deshalb ist es wichtig, diese Verschiebung mit dem Studiendekan/der Studiendekanin persönlich (im Kolloquium) abzustimmen. Der Studiendekan/die Studiendekanin muss die Verschiebung genehmigen.

Gründe für eine Verschiebung können sein:

- Keine ausreichenden fachlichen Kenntnisse im Vertiefungsfach / Studiengang. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn mehr als zwei Veranstaltungen / Leistungsnachweise des Studiengangs, die bis zum 6. Semester in der Prüfungsordnung vorgesehen sind, noch nicht absolviert wurden.

- Ferner sind organisatorische Gründe ebenfalls in Ausnahmefällen akzeptabel, wie zum Beispiel ein geplantes Auslandssemester, das (aufgrund des Studienbetriebs an der ausländischen Hochschule) nur im Sommer oder nur im Winter absolviert werden kann.
- Eine Zusage für ein Praktikum im Ausland, das nur in einem bestimmten Zeitraum stattfinden kann.

Wenn die genannten relevanten Begründungen für eine Verschiebung vorliegen, kann in Abstimmung mit dem Studiendekan/der Studiendekanin eine Verschiebung genehmigt werden.

Dazu muss ein formloser schriftlicher Antrag auf Verschiebung des Praxissemesters gestellt werden, der im Sekretariat abgegeben und vom Studiendekan gegenzeichnet werden muss.

Der Antrag ist für die Fakultät Wirtschaft und Recht bis spätestens 15.05. bzw. 15.12. vor dem als Praxissemester vorgesehenen Winter- bzw. Sommersemester zu stellen, für die Fakultäten Technik und Gestaltung werden die Antragsfristen in Abstimmung mit dem Studentensekretariat per Aushang gesondert geregelt. Im Hinblick auf die Fälligkeit von Studiengebühren kann die Rückmeldung nämlich erst vorgenommen werden, nachdem über den Antrag auf Verschiebung des Praxissemesters entschieden wurde.